

Staatliche Grundschule Neunhofen



Schulanmeldungen für das Schuljahr 2026/27 an der Staatlichen Grundschule Neunhofen

Unterlagen, die ausgefüllt und unterschrieben in der Schule abgegeben werden:

- Anmeldung zum Besuch einer Staatlichen Grund- oder Gemeinschaftsschule
- Anmeldung Hort für das Schuljahr 2026/27 (ist von demjenigen auszufüllen, der die Hortgebühren zahlt)
- Antrag auf Schülerfahrausweis
- Verpflichtungsschein
- Belehrung Kita (erhalten Sie zur Anmeldung vor Ort)
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten – Staatliches Schulamt Ostthüringen

Unterlagen, die der Schulanmeldung beigelegt werden:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis alleiniges Sorgerecht

Unterlagen zur Kenntnisnahme & Akzeptanz (*keine Abgabe erforderlich, zum Verbleib bei Ihnen*):

- Mitteilung über die Regelungen zum Religions- /Ethikunterricht für die Dauer an der Grundschule
- Merkblatt an die Eltern zur Einschulungsuntersuchung 2026
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten – Landratsamt Saale-Orla-Kreis (Zweck: Grundschulhort)
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten – Landratsamt Saale-Orla-Kreis (Zweck: Schülerfahrausweis)
- Hinweise zur Inanspruchnahme des Schülerfahrausweises
- Merkblatt Schülerfahrausweis – Landratsamt Saale-Orla-Kreis
- Merkblatt Fahrtkostenerstattung – Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Passbild des Schulanfängers benötigt.

Bei Fragen zur Anmeldung stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Mail mit Rat und Tat zur Seite.

Staatliches Schulamt Ostthüringen
Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera

**Anmeldung Ihres Kindes an einer Staatlichen Thüringer Grundschule
oder Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2026/2027**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im nächsten Jahr beginnt für Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt. Es wird schulpflichtig und nach den Sommerferien eingeschult.

Der Übergang in die Schule ist ein großer Schritt, der viele Veränderungen für Ihr Kind und für Sie als Eltern/ Erziehungsberechtigte mit sich bringt.

Wir sind sehr daran interessiert, dass Ihr Kind eine bestmögliche Beschulung erhält, der Übergang gut gelingt und auf die persönlichen Bedarfe Ihres Kindes eingegangen werden kann.

Daher bitten wir Sie ausdrücklich darum,

- dass Sie auf dem Schulanmeldebogen Krankheiten, Beeinträchtigungen oder Auffälligkeiten Ihres Kindes, die für den Schulbesuch bedeutsam sind, mitteilen und
- die Schweigepflichtentbindung für alle involvierten Institutionen ermöglichen. (Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung im Anmeldeformular unter „Sonstiges“)

Eine frühzeitige Kenntnis ermöglicht der Schule, dass Ihr Kind die entsprechende Aufmerksamkeit erhält, die Lehrkräfte sich bestmöglich auf die besonderen Gegebenheiten vorbereiten und dies bei der Klassenplanung berücksichtigen können.

Für einen guten Schulstart Ihres Kindes sind wir auf die Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



G. Lätzsch
Referent Grundschule



A. Schmidt
Referentin inklusive Bildung

Merkblatt an die Eltern zur Einschulungsuntersuchung für das Schuljahr 2026/27

Standort Pößneck

Sehr geehrte Eltern / Sorgeberechtigte,

mit der Einschulung beginnt für Ihr Kind ein neuer, entscheidender Lebensabschnitt. Um festzustellen, ob ihr Kind aus ärztlicher Sicht den Anforderungen der Schule gewachsen ist, findet eine Schuleingangsuntersuchung (nach §3 + 4 ThürSchulgespflVO) durch den Schularzt statt. Diese Untersuchung ist eine Pflichtuntersuchung und kann nicht durch einen niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die persönliche Teilnahme eines Elternteiles ist erwünscht.

Um die bestmöglichen Bedingungen für die Untersuchung Ihres Kindes zu ermöglichen, findet die Untersuchung in unseren Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes Pößneck statt:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Gesundheitsamt - Außenstelle Pößneck
Wohlfahrtstr. 3-5
07381 Pößneck
(Eingang Gebäude Jobcenter, 1. Etage)

Alle Untersuchungen finden systematisch bis **Mai 2026** statt. Sie erhalten rechtzeitig von Ihrer Kindertageseinrichtung die Mitteilung über den genauen Zeitraum der Untersuchungen.

WICHTIG !

Kinder bei denen aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen noch nicht gegeben ist (geplante Rückstellung, Kinder mit besonderem Förderbedarf) müssen **bis spätestens 15.02.26** untersucht werden.

Um Ihnen die Terminplanung zu vereinfachen, können Sie nach Bekanntgabe des genauen Zeitraumes einen Termin über unsere Homepage online buchen, dort finden Sie auch die erforderlichen Formulare.

Sollten Sie Ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, melden Sie sich bitte ab dem 01.09.25 vorher telefonisch unter **03663 / 488178**.

Bitte vervollständigen Sie beim Hausarzt Ihres Kindes den Impfschutz und bringen Sie zur Einschulungsuntersuchung den Impfausweis und das gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme mit.

Mit freundlichen Grüßen,

Fachdienst Gesundheit
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Name, Vorname Kind: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter:
mit Datum _____

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
- Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen -
zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses

05/2018

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Staatliche Grundschule Neunhofen
(Schule)

Auf dem Dohlenberg 3
(Straße)

07806 Neunhofen
(PLZ, Ort)

036481/22150
(Telefon)

036481/56270
(Fax)

www.grundschule-neunhofen.de
(Homepage)

gs-neunhofen@schulen-sok.de
(E-Mail)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Beauftragte/r für den Datenschutz des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen
(Name, Vorname)

Anschrift: siehe 1. Verantwortlicher

0365 548 54 600
(Telefon)

0365 548 54 666
(Fax)

poststelle.ostthueringen@schulamt.thueringen.de
(E-Mail)

3. Zwecke der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

- Anmeldung, Durchführung und Beendigung des Schulbesuchsverhältnisses
 - Führung des Schülerbogens (sog. Schülerakte)
 - Führung der Klassen- bzw. Kursbücher in analoger und ggf. digitaler Form
 - Herstellung des Kontakts zu den Sorgeberechtigten im Notfall
 - organisatorische Sicherstellung des Schülertransportes

4. Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

- Art. 6 DS-GVO i. V. m. § 57 Thüringer Schulgesetz i. V. m. insbes. § 136 Thüringer SchulO
- § 30 ThürDSG n.F.
(ggf. Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts durch die Schulleitung)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung kann das Schulbesuchsverhältnis (Ihres Kindes) nicht begründet werden (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

- Schulleitung
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Staatliches Schulamt Ostthüringen
- Thüringer Schulportal (Klassenlisten nur für Krisenfallmanagement)
- Schule zu Schule bei Schulwechsel
- Gesundheitsamt
- Schulträger

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
-Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen-
zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
 (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Schülerbögen (allgemeinbildende Schulen) → 20 Jahre
 (§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (Förderschulwesen) → 20 Jahre
 (§ 2 ThürSoFöV i. V. m. § 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (berufsbildende Schulen) → 40 Jahre
 (§ 1 Abs. 2 ThürBSO i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürASObbS)
- Schulabschlusszeugnisse → 50 Jahre
 (§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Abiturarbeiten → 10 Jahre
 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Sonstige Abschlussarbeiten → 5 Jahre
 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenarbeiten → 2 Jahre
 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenbücher → 2 Jahre
 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)

7. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation sowie automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Eine Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation sowie eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck findet nicht statt.

8. Ihre Rechte im Rahmen der Verarbeitung (Betroffenenrechte)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt).

Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall oder/und Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht – wie z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder verlaust ist, werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Schule bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Läusebefall darf mein Kind die Schule erst dann wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übertragbare Erkrankung des Kindes die Schule erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Schüler durch Rücksprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten

Staatliche Grundschule Neunhofen



Mitteilung über die Regelungen zum Religions- / Ethikunterricht für die Dauer an der Grundschule

Werte Erziehungsberechtigte,

laut Thüringer Schulgesetz sind Religionsunterricht und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes konfessionsgebunden erteilt. Für seine Gestaltung sind die amtlichen Lehrpläne, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, verbindlich.

Religionsunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an Thüringer Schulen eingerichtet ist, wie dies für die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gleichzeitig möchten wir Sie über die Möglichkeit der Anmeldung Ihres Kindes zum Religionsunterricht informieren, auch wenn es keinem Bekenntnis angehört. Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist.

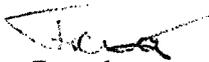
Der Ethikunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die

- keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und auch nicht am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig und von der Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet sind, gleichgültig, ob der Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird,
- einem Bekenntnis angehörig sind, für deren Kirche oder Religionsgemeinschaft in Thüringen aber kein entsprechender Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist.

Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die entsprechender schulischer Religionsunterricht in Thüringen zwar eingerichtet ist, der aber an der einzelnen Schule mangels Lehrpersonals nicht erteilt werden kann, sind nicht verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Für die Planung des Unterrichtes benötigen wir eine Information darüber, ob Ihr Kind einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört. Füllen Sie daher bitte den Teil „Angaben zum Unterricht“ auf dem Vordruck zur Schulanmeldung sorgfältig aus. Diese Angabe behält ihre Gültigkeit für die gesamte Grundschulzeit. Möchten Sie zum Ende eines Schuljahres einen Wechsel von Ethik zu Religion und umgekehrt, dann muss rechtzeitig durch Sie eine Mitteilung an die Schulleitung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Freund
Schulleitung

SAALE-ORLA-KREIS
LANDRATSAMT



Stand: Februar 2025

- 1 -

Anmeldung Hort für das Schuljahr 2026/27

(Bitte für jedes Kind einzeln ausfüllen und in **BLOCKBUCHSTABEN!**)

Namen der/des
Sorgeberechtigten:

Name _____ Vorname _____

Straße:

PLZ, Ort

telefonisch erreichbar unter:

Name des Hortkinds

Name _____ Vorname _____ Geb.datum _____

Grundschule

_____ Klasse _____

Mein Kind besucht den Hort in dem Schuljahr 2026/27 ab dem Monat

HINWEIS: Der erste Schultag im Schuljahr 2026/27 ist der 17.08.2026. Aus diesem Grund ermäßigt sich bei den Schulanfängern die Höhe der Hortgebühren für August 2026 um die Hälfte.

bis zu 10 Stunden wöchentlich

länger als 10 Stunden wöchentlich

Als Hortzeit zählt die Zeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss.

An Einzeltagen ausschließlich in den Ferien erfolgt die Bezahlung im Hort.

Mir (uns) ist bekannt, dass alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.

Sollte ich (wir) innerhalb der vorgeschriebenen Frist den vollständig ausgefüllten Antrag auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Hortgebühren ab dem Schuljahr 2026/27 nebst den dazugehörigen Nachweisen im Landratsamt Saale-Orla-Kreis – FD Schulverwaltung nicht einreichen, stimme ich (wir) der Festsetzung der Hortgebühren in voller Höhe zu.

Datum _____ Unterschrift der Eltern _____ Datum _____ Stempel und Unterschrift der Schule _____

Landratsamt
Saale-Orla-Kreis
Oschtitzer Straße 4
07907 Schleiz

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saale-Orla
Konto- Nr.: 6114
BLZ: 830 505 05

Sprechzeiten:
Mo. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

☎: 03663 488-0
www.saale-orkreis.de

IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14
BIC: HELADEF1SOK

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst: Schulverwaltung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Kontakt:

Telefon 03663/488-737
Fax 03663/488-475
E-Mail hort@lrasok.thueringen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Kontakt:

Telefon 03663/488-915
Fax 03663/488-510
E-Mail datenschutz@lrasok.thueringen.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1, Abs.3 lit. c HS 1 DS-GVO)

Die Daten werden zum Zwecke der Festsetzung der Höhe der zu entrichtenden Gebühren für die Betreuung Ihres Kindes im Grundschulhort erhoben und verarbeitet. Grundlage stellt die Anmeldung Ihres Kindes zur Hortbetreuung dar.

Sollen Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden als den, für den sie erhoben werden, erhalten Sie vorher die maßgeblichen Informationen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Bemessung der Personalkosten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Bemessung der Sachkosten auf Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises vom 28. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 5 ThürHortkBVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: MA im Fachdienst Schulverwaltung, SB Hort sowie Schulsachbearbeiter, Fachdienst Finanzen, SB Kreiskasse und Vollstreckung, Stabsstelle Rechtsamt
- Auftragsverarbeiter: H&H Kassenprogramm, interne Server
- Dritte außerhalb des Verantwortlichen: Schulleiter sowie Hortkoordinatoren der jeweiligen Schule (keine abschließende Aufzählung)

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation
(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja nein

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von: 10 Jahren nach Abschluss der Sachbearbeitung

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung
(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO). Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten
(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

gesetzlich vorgeschrieben vertraglich vorgeschrieben für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen: ja nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Ablehnung der Anträge auf (teilweise) Übernahme der Hortgebühren (Ablehnung / Versagung des Antrags auf Leistungsgewährung)

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO: ja nein



Antrag auf Schülerfahrausweis

Angaben zum Schüler			
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Anschrift (während der Schulzeit)			
Schule			
für Schuljahr		Klasse	
Bildungsgang	<input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Haupt-, Realschule <input type="checkbox"/> Allgemeine Hochschulreife <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr <input type="checkbox"/> Berufsfachschule 1-/ 2-jährig <input type="checkbox"/> Fachoberschule 1-/ 2-jährig	

Angaben zum Sorgeberechtigten	
Name, Vorname	
Anschrift (falls abweichend)	
Telefon oder Mail	

Beantragung Schülerbeförderung	
Einstiegshaltestelle (Wohnort)	
Ausstiegshaltestelle (Schule)	
Der Schüler muss sich im Bus mit einem Dokument ausweisen können (AGBs des VMT). Wird hierzu ein <u>Schülersausweis benötigt</u> , ist für die Erstellung <u>ein Passfoto in der Schule abzugeben</u> . Für den Fahrausweis wird kein Passfoto benötigt.	

Ich gebe mein Einverständnis, notwendige personengebundene Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen und das Landratsamt Saale-Orla-Kreis weiterzuleiten. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse, insbesondere Wohnungs- oder Schulwechsel, ist unverzüglich über die Schule dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis schriftlich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in/ Sorgeberechtigte*r

Bestätigung durch die Schule	
<input type="checkbox"/> Schüler ist Schüler unserer Schule <input type="checkbox"/> Schüler hat gemäß § 4 ThürSchFG Anspruch auf einen kostenfreien Schülerfahrausweis <input type="checkbox"/> Weiterleitung an SV zur Entscheidung	Datum, Stempel, Unterschrift

Hinweise zur Inanspruchnahme des Schülerfahrausweises

1. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen (Schulwechsel, Wohnungswechsel, Nichteintritt in die Schule, Abgang von der Schule) ist der Schülerfahrausweis unverzüglich in der Schule zurück zu geben. Eine verspätete Abmeldung bzw. Rückgabe des Schülerfahrausweises kann Rückforderungsansprüche des Schulträgers nach sich ziehen.
2. Der Verlust des Schülerfahrausweises ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen über die Schule zu melden. Gegen Entrichtung eines vom Verkehrsunternehmen festgelegten Entgeltes (derzeit 10,00 €) stellt dieses einen neuen Schülerfahrausweis aus.



Merkblatt zum Schülerfahrausweis

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bildet § 4 ThürSchFG in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten **bei der besuchten Schule zu stellen**.

Für einen reibungslosen Ablauf ist der *Antrag auf Schülerfahrausweis** bis **spätestens 15.05. des Schuleintrittsjahres in der Schule** einzureichen. Für nach diesem Termin eingehende Anträge kann eine pünktliche Ausstellung des Schülerfahrausweises zu Schuljahresbeginn nicht garantiert werden.

Anspruchsberechtigung

- Anspruchsberechtigt sind Schüler der allgemeinbildenden Schulen, also Grund-, Regel-, Gesamtschulen und Gymnasien bis Klassenstufe 12, die im **Landkreis Saale-Orla wohnhaft sind**.
- Der Schulweg (einfacher Fußweg) muss **mindestens 2 km für Schüler bis Klassenstufe 4 und mindestens 3 km für Schüler ab der Klassenstufe 5** betragen. Der Schulweg ist die **kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht**.
- Der **kostenlose Schülerfahrausweis wird nur für die nächstgelegene, aufnahmefähige staatliche Schule ausgestellt**.

Sonderfälle

- Ihr Kind besucht eine **andere Schule als die nächstgelegene Schule**
→ Es kann ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden. Der Landkreis trägt nur die Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären, Mehrkosten sind von den Eltern zu tragen (Zuzahler). Der *Antrag auf Schülerfahrausweis** ist **an die besuchte Schule zu stellen**, dieser wird an die Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla weitergeleitet. Die Eltern erhalten einen Bescheid und setzen sich daraufhin mit der Kombus in Verbindung.
- Der **Schulweg ist kürzer als die Mindestentfernung**
→ Der *Antrag auf Schülerfahrausweis** kann an die besuchte Schule gestellt werden und der Schüler kann einen **kostenpflichtigen Schülerfahrausweis** (Vollzahler) erhalten. Die Eltern schließen hierfür einen Vertrag mit der Kombus Verkehr GmbH im VMT ab.
- Der **Schulweg ist kürzer als die Mindestentfernung, stellt aber eine außerordentliche Gefahr dar**
→ Der *Antrag auf Schülerfahrausweis** ist **mit einer Begründung** an die besuchte Schule zu stellen, dieser wird an die Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla weitergeleitet. Die Eltern erhalten nach Prüfung einen Bescheid.
- **Schüler von Schulen in freier Trägerschaft** können ebenfalls einen Schülerfahrausweis beantragen, es gilt §4 des ThürSchFG mit der Maßgabe, dass der Landkreis nicht zur Organisation der Beförderung verpflichtet ist. Vorhandener öffentlicher Nahverkehr ist vorrangig zu nutzen. Die Beförderungskosten werden vom Landkreis in Höhe der Aufwendungen bis zur nächstgelegenen staatlichen Schule übernommen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die besuchte Schule oder direkt an die Schulverwaltung des Landkreises Saale-Orla, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz (Tel.: 03663 488-742).

* in der Schule erhältlich

** siehe Homepage Saale-Orla-Kreis



Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung

Rechtsgrundlage für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten bildet § 4 ThürSchFG in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach trägt, sofern die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist, der **Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler** die Fahrkosten der Schüler

- allgemeinbildender Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
- des beruflichen Gymnasiums,
- des Berufsvorbereitungsjahres,
- der zweijährigen Fachoberschule und
- derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Die Erstattungspflicht besteht nur für die **kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht** und nur bei einem Schulweg (einfacher Fußweg) von **mindestens 2 km für Schüler bis Klassenstufe 4** und von **mindestens 3 km für Schüler ab der Klassenstufe 5**.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg zu nutzen. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht vertretbar, kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug als notwendig anerkannt werden (**vorab Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeugs***). Dabei ist zu beachten, dass Privatfahrten nur anerkannt werden können, wenn diese ausschließlich der Schülerbeförderung dienen.

Hinweis: Anspruchsberechtigte Schüler bis Klassenstufe 12 stellen bei regelmäßiger Nutzung der organisierten Schülerbeförderung (z.B. Schulbus) einen **Antrag auf Schülerfahrausweis***.

Ein **Antrag auf Fahrtkostenerstattung*** kann von Schülern gestellt werden, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber einen Anspruch auf Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule hätten.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt bei Anspruch **auf Antrag und nur gegen Vorlage der Fahrscheine oder anderer zahlungsbegründender Unterlagen**. Ohne zahlungsbegründende Unterlagen kann keine Erstattung der Fahrkosten erfolgen. Die **Fahrbelege** sind auf einem **zusätzlichen Blatt (DIN A4)** in der **zeitlichen Reihenfolge** so aufzukleben, dass Beförderungszeitraum, Fahrpreis und Fahrstrecke eindeutig ersichtlich sind.

Die **Erstattung erfolgt nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel**. Es ist daher wichtig, dass der Schüler vor Beginn der notwendigen Beförderung individuell prüft, welche Fahrscheinformen die geringsten Kosten zur Beförderung zwischen der Wohnung und der Schule erzeugen.

Nach der **Bestätigung der Fehltage durch die besuchte Schule** ist der Antrag mit den Fahrbelegen beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Schulverwaltung Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz einzureichen (auch über die Sekretärin der Schule möglich).

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist **spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr** beim Landkreis Saale-Orla-Kreis einzureichen. Eine Abrechnung ist auch nach Ablauf des Schulhalbjahres, eines Quartals oder eines Monats möglich. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.

Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an die Schulverwaltung des Landkreises Saale-Orla, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz (Tel.: 03663 488-742/ -738).

* nur, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist, in der Schule (SOK) erhältlich

** im Internet unter: www.saale-orkreis.de > Landratsamt > Kreistag > Kreisrecht > Satzungen und Ordnungen aus dem Kreisrecht > Bereich Schule und Bildung

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst: Schulverwaltung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Kontakt:

Telefon 03663/488-737
Fax 03663/488-475
E-Mail schulverwaltung@lrasok.thueringen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Kontakt:

Telefon 03663/488-915
Fax 03663/488-510
E-Mail datenschutz@lrasok.thueringen.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1, Abs.3 lit. c HS 1 DS-GVO)

Die Daten werden zum Zwecke der Ermittlung und Bearbeitung des Anspruchs auf Organisation oder Finanzierung einer Schülerbeförderung erhoben.

Je nach Antragsstellung und Sachverhalt kann das zur Ausstellung eines kostenfreien Schülerfahrausweises für den ÖPNV, zur Ausstellung eines teilfinanzierten Schülerfahrausweises für den ÖPNV (Zuzahlungsvertrag), zur Erstattung oder teilweisen Erstattung von Fahrtkosten (ÖPNV oder Fahrdienste), zur Erstattung der Nutzung des Privat-Kfz oder zur Organisation von Individueller Schülerbeförderung (Taxi) bei voller Finanzierung führen.

Grundlage stellt der *Antrag auf Schülerfahrausweis*, der *Antrag auf Fahrtkostenerstattung* oder der *Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines Privaten Kfz* dar.

Sollen Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden als den, für den sie erhoben werden, erhalten Sie vorher die maßgeblichen Informationen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Anspruchs auf Finanzierung oder Organisation der Schülerbeförderung nach Art. 6 Absatz 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit §4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 in der Fassung vom 02. Juli 2019 und der Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom 11. März 2005 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 22. Juli 2011.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: Schulleitung/ Sekretariat der jeweiligen Schule, MA im Fachdienst Schulverwaltung, Fachdienst Finanzen, SB Kreiskasse, Stabsstelle Rechtsamt
- Auftragsverarbeiter: Datenverarbeitungsprogramm der jeweiligen Schule, Datenverarbeitung des LRA SOK, H&H Kassenprogramm, interne Server, Datenverarbeitung in der KomBus Verkehr GmbH
- Dritte außerhalb des Verantwortlichen: KomBus Verkehr GmbH, ggf. Subunternehmen der KomBus Verkehr GmbH, Landesverwaltungsamt Thüringen bei Widersprüchen

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation
(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja nein

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von: 10 Jahren nach Abschluss der Sachbearbeitung

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person **Widerspruch** gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO). Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben vertraglich vorgeschrieben für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen: ja nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Ablehnung/ Versagung von Leistungsgewährung

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß**Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO: ja nein